

CH-3003 Bern

An:

- Banken
- Effekthändler
- Finanzgruppen und -konglomerate
- Versicherer
- Versicherungsgruppen und -konglomerate
- Fondsleitungen
- Pfandbriefzentralen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen

Referenz: FINMA-Mitteilung 47 (2013)

Kontakt: Peter Rütschi

Bern, 3. Mai 2013

FINMA-Mitteilung 47 (2013)

Konsequenzen in der Finanzmarktregulierung aufgrund der voraussichtlichen FINMA-Unterstellung der PostFinance AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2012 hat der Verwaltungsrat der FINMA der PostFinance AG bedingt die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank und Effekthändlerin erteilt. Die Verfügung wird rechtskräftig, sobald eine Reihe an Bedingungen vollständig erfüllt sind.

Im Falle einer FINMA-Unterstellung der PostFinance AG werden Anpassungen in der Finanzmarktregulierung notwendig sein. Zudem ändert mit dem voraussichtlichen Bankenstatus der PostFinance AG deren Behandlung als Gegenpartei. Wir machen Sie auf untenstehende Konsequenzen im Falle einer rechtskräftigen Unterstellung aufmerksam. Sowohl die Anpassungen in der Finanzmarktregulierung als auch der neue Bankenstatus der PostFinance AG würden ohne Übergangsfrist ab Datum der Unterstellung wirksam. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die FINMA-Unterstellung der PostFinance AG per Ende Juni 2013 erfolgen kann.

FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“

(Rz 45 und 47)

Alle Guthaben bei der PostFinance AG sind grundsätzlich als Forderungen gegenüber Banken (mit den entsprechenden Ausnahmen gemäss Pos. 1.3, Rz 47) zu erfassen. Die Position „schweizerische Postcheckguthaben“ unter den flüssigen Mitteln (Pos. 1.1, Rz 45) fällt weg.

Referenz: FINMA-Mitteilung 47 (2013)

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV)

(Art. 63, Anhang 2 [Ziff. 4] und Anhang 3 [Ziff.6.1])

Die Position PostFinance AG ist für die Eigenmittelunterlegung im SA-BIZ in der Positionsklasse „Banken und Effekthändler“ (Art. 63 Abs. 2 Bst. d) zu erfassen und mit dem zugehörigen Risikogewicht gemäss Anhang 2 Ziff. 4 zu versehen. Für Banken, die gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 137 ERV) den SA-CH anwenden, gilt die obige Bestimmung sinngemäss. Die bisherige Erfassung in den Positionsklassen „Zentralregierungen und Zentralbanken“ oder „Flüssige Mittel“ ist für die PostFinance AG nicht mehr möglich.

FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“

(Rz 12)

Bei der Berechnung der Risikoposition zur Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften ist die PostFinance AG als Bank zu behandeln. Es können für die Positionen auf Sicht und Over-night die privilegierten Gewichtungssätze nach Rz 12.1-12.4 angewendet werden, solange die PostFinance AG ein Rating der Ratingklassen 1 oder 2 ausweist und nicht als systemrelevante Bank gilt.

FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“

(Rz 294)

Positionsklasse für die PostFinance AG im IRB: Die vollumgängliche Garantie durch ein öffentliches Gemeinwesen fällt weg. Die PostFinance AG wird zukünftig wie eine Bank zu behandeln sein.

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)

(Art. 79)

Die Möglichkeit der Zuweisung von Postcheckguthaben zum gebundenen Vermögen fällt weg. Guthaben bei der PostFinance AG qualifizieren als Bankguthaben.

FINMA-RS 08/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“

(Rz 55 und 141)

Das Exposure gegenüber einer Gegenpartei darf höchstens 5% des Sollbetrags des gebundenen Vermögens bei Versicherungen betragen. Ergibt sich ein höheres Exposure pro Gegenpartei, ist dies unverzüglich der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Rz 55). Von dieser 5%-Limite sind nunmehr auch Exposures gegenüber der PostFinance AG betroffen.

Zudem fällt die Möglichkeit der Zuweisung von Postcheckguthaben zum gebundenen Vermögen weg. Guthaben bei der PostFinance AG qualifizieren als Bankguthaben (Rz 141).

Referenz: FINMA-Mitteilung 47 (2013)

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA)

Im Hinblick auf die Bewilligung der PostFinance AG als Bank wurden im Rahmen der Revision der KKV die Art. 8 und 108 angepasst. Zudem sind Forderungen bei der PostFinance AG als Forderungen gegenüber Banken zu erfassen (Art. 89 KKV und Art. 68 KKV-FINMA).

Pfandbriefverordnung (Pfv)

(Art. 18)

Forderungen bei der PostFinance AG sind als Forderungen gegenüber Banken zu erfassen (Pos. 1.2.8).

Um eine konforme Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, bitten wir Sie die notwendigen Anpassungen in Ihren Prozessen und Applikationen vorzubereiten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Strategische Grundlagen/Geschäftsbereich Banken

Dr. Oliver Zibung
Regulierung

Peter Rütschi
Bewilligungen

Kopie an: Schweizerische Nationalbank, Börsenstr. 15, Postfach, 8022 Zürich
PostFinance AG, Nordring 8, 3030 Bern